

Die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Staatlichen Vertragsgericht

Die Aufgabe, den Kapitalismus in der materiellen Produktion zu schlagen, ist für die DDR von größter Bedeutung. Unsere Erfolge im ökonomischen Wettbewerb mit Westdeutschland verstärken den internationalen Einfluß der DDR als Vorposten des sozialistischen Lagers auf die kapitalistischen Länder Westeuropas. Gegenwärtig müssen wir alles tun, um auch künftig zu erwartende Bonner Störmaßnahmen gegen unsere Planung und Entwicklung unwirksam zu machen. Dazu ist erforderlich, daß die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitern, Technikern, Ingenieuren und Wissenschaftlern stärker gefördert wird und sich auf solche Aufgaben konzentriert, deren Lösung die Störtätigkeit aus Westdeutschland unwirksam macht. Zur Steigerung der Arbeitsproduktivität sind besonders die zweckmäßigste ökonomische Verwendung aller Materialien in Industrie und Bauwesen, die größte Sparsamkeit bei der Durchführung von Investitionen sowie die schnelle Einführung der neuesten Technik durch radikale Standardisierung, Mechanisierung und Automatisierung erforderlich.

Die Notwendigkeit der Zusammenarbei

Darüber hinaus verlangt der komplizierte Prozeß des wirtschaftlichen Aufbaus eine entscheidende Verbesserung der Kooperationsbeziehungen hinsichtlich der Planvorbereitung und seiner Durchführung. In der Beratung der Wirtschaftskommission des Politbüros des Zentralkomitees über die Entwicklung des Vertragssystems im April 1960 wurde die Forderung erhoben, das Vertragssystem als einen wichtigen Teil der Planung und Leitung auf einen den Anforderungen entsprechenden Stand zu heben. In der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates wird festgestellt, daß es dabei auf die Entwicklung der Schöpferkraft des Volkes ankommt und daß es in erster Linie eine Frage der Menschen und ihrer Beziehungen zueinander ist. Durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit¹ zwischen dem Staatlichen Vertragsgericht und der Staatsanwaltschaft und allen übrigen Justizorganen wird ihr Wirkungsgrad und ihr Einfluß auf die Lösung dieser Aufgaben erhöht.

Benjamin hat in NJ 1961 S. 39 ausgeführt, die Feststellung Walter Ulbrichts auf dem 11. Plenum des ZK der SED, daß wir nach der Sowjetunion der wichtigste Maschinenlieferant im sozialistischen Lager sind, müsse auch die Aufmerksamkeit der Staatsanwälte und Richter auf alle Exportbetriebe als Schwerpunkte ihres Bereichs lenken. Das nachfolgende Beispiel zeigt, wie notwendig dabei die Verwirklichung der Forderung nach Zusammenarbeit ist.

Die Abteilung Allgemeine Aufsicht der Bezirksstaatsanwaltschaft Karl-Marx-Stadt führte im II. Quartal 1959 in einer Maschinenfabrik Untersuchungen durch. Dabei wurden zahlreiche Gesetzesverletzungen festgestellt. Zum Beispiel wurden die Verpflichtungen aus dem BKV hinsichtlich der Schaffung eines Prämienzeitlohnes und anderer Lohnmaßnahmen nicht eingehalten; es gab erhebliche Verletzungen des Leistungs-

Prinzips, der Prämienordnung sowie Beschwerden über das Büro für Erfindungswesen (BfE) wegen Mißachtung von Verbesserungsvorschlägen der Werk tätigen. Es gab Managertum in der Leitung (inzwischen ist eine neue Leitung eingesetzt, die sich sehr um eine Verbesserung der Betriebsorganisation bemüht). Die Konfliktkommission arbeitete nicht, und es gab keine kollektive Erziehungsarbeit; Disziplinarstrafen wurden ausgesprochen, ohne die betreffenden Werk tätigen zu hören.

Zur Zeit läuft beim Zentralen Staatlichen Vertragsgericht (ZStVG) ein Vertragsabschlußverfahren, in dem entschieden werden soll, ob der erwähnte Betrieb verpflichtet werden kann, 1961 weitere Maschinenaggregate für befreundete Länder zu liefern. Eine weitere Verpflichtung ist deshalb schwierig, weil der Betrieb große Überhänge nicht erfüllter Produktion aus dem Jahre 1960 hat. Das Ausmaß der Nichterfüllung der Planposition zeigt, wie die geschilderten Gesetzesverletzungen in der Betriebsorganisation die Planerfüllung beeinträchtigt haben.

Das Schiedsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, weil die entsprechende Abteilung der Staatlichen Plankommission in das Verfahren einbezogen werden muß, damit über eine zulässige Reduzierung des Exportvertrages, über eine erforderliche Neuregelung der Zulieferbeziehungen oder über die Wirksamkeit des verlangten Vertragsabschlusses entschieden werden kann. Eine Entscheidung nach dieser letzten Möglichkeit erfordert die restlose Ausschöpfung aller Betriebsreserven und in erster Linie die Einbeziehung der Werk tätigen in die Leitung des Betriebes. Die Menschen müssen von der Zielstellung überzeugt werden, mit ihnen muß geklärt werden, inwieweit sie zu einer Planerfüllung oder Übererfüllung bereit und in der Lage sind, um selbst alle Reserven aufzudecken sowie die Hemmnisse zu beseitigen.

Da zwischen der Nichterfüllung des Planes und den Feststellungen der Brigade der Allgemeinen Aufsicht ein Zusammenhang besteht, muß zu den aus dem letzten Brigadeinsatz getroffenen Schlußfolgerungen eine Kontrolluntersuchung durchgeführt werden. Nach dem Arbeitsplan des Bezirksstaatsanwalts ist sie auch vorgesehen. Dieses Beispiel zeigt, daß eine komplexe Zusammenarbeit zwischen dem Staatlichen Vertragsgericht und den Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet des Vertragssystems erforderlich ist. Nur so kann die Arbeit beider Organe maximalen Erfolg haben und zu Veränderungen führen.

Der Inhalt der Zusammenarbeit

Nach seiner spezifischen Aufgabe trägt das Staatliche Vertragsgericht (StVG) die Hauptverantwortung für die Anwendung des Allgemeinen Vertragssystems. Jedoch sind die verschiedenen zentralen Organe (Ministerien, WB, VVEAB, VEB usw.) in ihrem Bereich für seine Anwendung im gleichen Maße verantwortlich. Das Allgemeine Vertragssystem wird sowohl von den sozialistischen Betrieben selbst als auch von den übergeordneten Organen als Leitungsprinzip angewandt. Die Hauptaufgabe des StVG besteht darin, mit den spezifischen Mitteln der Schiedspruchstätigkeit die Anwendung des Vertragssystems, seiner Mittel und Methoden zu gewährleisten und durch

¹ vgl. auch Bull/Dörre, Entwickelt die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Staatsanwälten und den Bezirksvertragsgerichten, NJ 1960 S. 681 ff.; Walter, Zur Komplexität in der Arbeitsweise, dargestellt am Beispiel der Zusammenarbeit zwischen Staatlichem Vertragsgericht und Staatsanwaltschaft, Vertragssystem 1960, Heft 12, S. 3⁸ ff.